

Merkblatt: Abgasanlage beim Heizkesseleratz Gesamt- oder Teilsanierung?

Ausgangslage

Beim Ersatz/Bei der Sanierung einer Heizkesselanlage gibt es auch Anpassungen an der Abgasanlage.

Grundsatz der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (VKF)

Bei jedem Ersatz respektive jeder Sanierung der Heizkesselanlage (dies geschieht in der Regel nach 15 bis 25 Jahren) muss die Abgasanlage ebenfalls überprüft und wenn erforderlich ersetzt werden. Der Ersatz der Abgasanlage muss vorgängig bei den zuständigen Behörden der Gemeinde eingereicht und bewilligt werden.

Auch bei Abgasanlagen im Unterdruck z. Bsp. bei Holzfeuerungen, muss die Abgasanlage/ der Brandschutz auf Zustand und Eignung überprüft werden.

Ersatz

In den meisten Fällen wird aus Gründen der Sicherheit und Vorbeugung von Gebäudeschäden sowie technischen Gegebenheiten die gesamte Abgasanlage neu erstellt.

Der Ersatz der Abgasanlage ist der zuständigen Gemeinde mittels ausgefüllter und unterzeichneter „Konformitätserklärung für Systemabgasanlagen“© zur Abnahme zu melden.

Teil-Ersatz mit Druckprüfung

Ist eine bestehende Abgasanlage noch funktionstüchtig sowie einer Klassierung nach EN 1443 entsprechend und möchte der Auftraggeber diese noch nicht ersetzen, muss diese gemäss den STP Abgasanlagen von feusuisse zwingend einer Druckprüfung mit dem verlangten Prüfdruck gemäss Kesselhersteller unterzogen werden. Wird mit dieser Prüfung die Dichtheit der geforderten Druckklasse (N, P oder H) nachgewiesen, kann die Abgasanlage weiterverwendet werden. Zusätzlich gilt es zu beachten, dass die Ableitung der Abgase für jeden Betriebszustand sichergestellt ist (feuerungstechnische Berechnung) und die Heizkesselanlage ausreichend Verbrennungsluft erhält. Ebenfalls muss die Abgasanlage, welche im Überdruck betrieben wird, über die gesamte Länge ausreichend luftumspült sein (mind. 20mm).

Beim Teil-Ersatz ist das gleiche System/Material wie bei der vorhandenen Abgasanlage erforderlich. Auch in diesem Fall müssen diese Arbeiten vorgängig der zuständigen Gemeindebehörde mittels ausgefüllter und unterzeichneter „Konformitätserklärung für Systemabgasanlagen“© eingereicht und bewilligt werden.

Kann die Dichtheit der geforderten Druckklasse mittels Druckprüfung nicht nachgewiesen werden, muss die **gesamte Abgasanlage** ersetzt werden.

Wichtige Punkte:

- Auch wenn eine bestehende Abgasanlage die Druckprüfung (als Momentaufnahme) besteht, kann nicht garantiert werden, dass sie mit einem Alter von ca. 15 bis 25 Jahren einem weiteren Heizgeräte-Zyklus von 15 bis 25 Jahren standhalten wird. Die Herstellergarantie auf PP Produkte beträgt je nach Hersteller ca. 8 Jahre.
- Aufgrund der bisherigen Erfahrungen ist die Mehrheit aller geprüften Abgasanlagen undicht und halten dem verlangten Prüfdruck nicht mehr stand. Der Grund liegt meistens bei den Dichtungen, die mit zunehmendem Alter spröde werden. Es ist daher empfehlenswert, sich gut zu

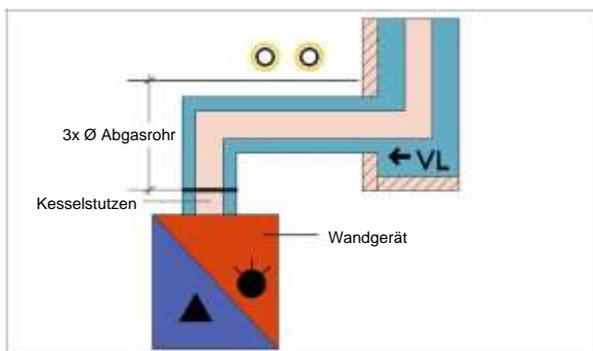
überlegen, ob sich die Kosten für eine Druckprüfung, im Vergleich zu den Kosten einer gesamten Sanierung, lohnen.

- Gemäss den VKF-Brandschutzvorschriften ist bei einem Ersatz oder einer Sanierung der Heizungsanlage für den sicheren Betrieb nicht nur die Druckklasse der Abgasanlage ein Kriterium. Gemäss EN 1443 müssen auch noch andere Kriterien wie Temperaturklasse, Kondensationsbeständigkeit, Russbrandbeständigkeit, Sicherheitsabstand, Wärmedurchlasswiderstand und Feuerwiderstand berücksichtigt werden, damit eine Brand- und Personengefährdung ausgeschlossen werden kann.
- In jedem Fall sind die geltenden VKF-Brandschutzvorschriften zu beachten.

Platzierung des Heizkessels

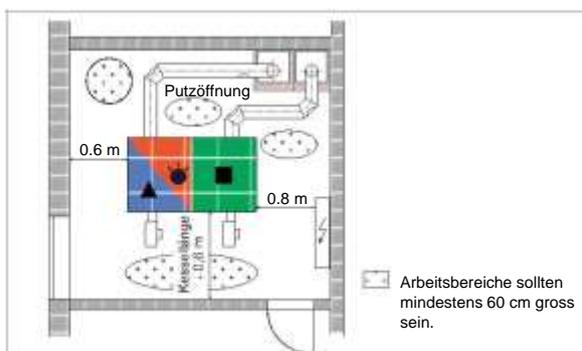
Der Heizkessel ist in jedem Fall so zu platzieren, dass der Anschluss der Abgasanlage problemlos möglich ist. Dabei sind folgende Mindestabstände einzuhalten:

Wandgeräte



Der freie Abstand für den Anschluss einer Abgasanlage beträgt mindestens 3 x Durchmesser des Abgasrohres zwischen Oberkante Kesselstutzen und Wandeintritt der Abgasanlage (beim LAS ist der Aussendurchmesser massgebend).

Standgeräte



Die angegebenen Abstände sind minimale Richtwerte. Für die Arbeitsbereiche und Abstände sind Lage und Zugänglichkeit der Bedienungselemente und der Putzöffnungen massgebend. Lage und Zugänglichkeit der Putzöffnungen sind ebenfalls zu beachten. Auch ist der Bedarf an freiem Platz oberhalb des Heizkessels für den Ausbau und die Reinigung von technischen Einrichtungen zu beachten.

Heizkesselaggregate und deren zugehörigen Abgasanlagen müssen so ausgeführt und aufgestellt sein, dass sie für Bedienung, Wartung und Reinigung jederzeit gut zugänglich sind.

Im Weiteren sind die Montagehinweise und Mindestabstände der Kesselhersteller und die VKF-Brandschutzvorschriften zu beachten.

Dieses Merkblatt wurde von feusuisse erstellt. Als Grundlage dienten Dokumente der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF), des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) und die STP Abgasanlagen von feusuisse.